

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsident  
des Bundesrates  
Mag. Christian Buchmann  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.333.348

Wien, 7. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3886/J-BR/2021 vom 7. Mai 2021 der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Daniela Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die steuerliche Entlastung von Familien ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund wurde auch die Erhöhung des Familienbonus Plus im Regierungsprogramm 2020-2024 verankert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Familien, die mit Kindererziehung und Steuerleistung meist eine Doppelbelastung haben, weiter finanziell entlastet werden. Zur Bekämpfung der Kinderarmut soll außerdem – wie im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehen – der Kindermehrbetrag erhöht und auf alle Erwerbstätigen ausgedehnt werden. Es wird auch weiterhin am Plan festgehalten, die zweite und dritte Stufe des Einkommensteuertarifs zu senken. Damit sollen die Menschen in Österreich nochmals deutlich und spürbar entlastet werden.

Seitens der Bundesregierung wurden bisher eine Vielzahl an COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen zur Armutsbekämpfung gesetzt:

- Gemäß Covid-19-Gesetz Armut stehen im Jahr 2021 20 Mio. € für Zuwendungen an Kinder in Familien mit Bezug von Sozialhilfe/Mindestsicherung (Einmalzahlung von 100 € pro Kind) sowie für Energiekostenzuschüsse zur Verfügung.
- Gemäß der Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ stehen 20 Mio. € für Projektförderungen zur Milderung der sozialen Folgen der COVID-19 Pandemie zur Verfügung.
- Eine kürzlich beschlossene Novelle zum Covid-19-Gesetz Armut sieht weitere 14 Mio. € für die Gewährung von Kinderzuwendungen sowie weitere 12 Mio. € für die Durchführung von Projekten für besonders vulnerable Personengruppen vor.
- Mit dem Absehen der Übermittlung von Anspruchsüberprüfungsschreiben (AÜS) wurde ein vereinfachtes System zur Entlastung der Familien eingeführt.

Seitens der Bundesregierung wurden außerdem diverse Maßnahmen zur Existenzsicherung gesetzt. So wurden unter anderem Einmalzahlungen an Arbeitslose gewährt sowie die Notstandshilfe auf das Niveau des Arbeitslosengeldes erhöht, wobei diese Maßnahme bis September 2021 verlängert wurde. Für die Einmalzahlung an Arbeitslose betragen die Kosten im Jahr 2020 rd. 365 Mio. €, für die Aufstockung der Notstandshilfe waren es rd. 90 Mio. €.

Neben diesen Maßnahmen wurden im Jahr 2020 auch Schritte gesetzt, um geringverdienende Menschen und Familien zu entlasten. Im Bereich des Steuerrechts wurde etwa der Eingangssteuersatz der Lohn- und Einkommensteuer rückwirkend ab 1. Jänner 2020 auf 20% reduziert. Gerade in Zeiten von Corona ist es wichtig, die richtigen wirtschaftspolitischen Impulse zu setzen und gleichzeitig die Menschen nachhaltig zu entlasten.

#### Zu 2.:

In Österreich wird die Einkommensteuer in Form der Individualbesteuerung in welcher die Höhe der Steuer nach dem Einkommen des Individuums, und nicht nach dem zusammengerechneten Einkommen einer Veranlagungsgemeinschaft wie zum Beispiel eines Haushaltes oder einer Familie, erhoben. Zahlen in diesem Detailgrad, aufgrund welcher familienspezifische Informationen eindeutig und vollständig ermittelbar sind, liegen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) nicht vor. Es wird auf das dafür

zuständige Arbeitsministerium (BMA) und die Beantwortung der Anfrage Nr. 3887/J-BR/2021 an den Bundesminister für Arbeit verwiesen.

Mit der Kurzarbeit wurde ein System eingeführt, das das Ziel verfolgte, so viele Arbeitsplätze wie möglich zu sichern und somit die Anzahl an Menschen, die armutsgefährdet sind so gering wie möglich zu halten. Ende April 2021 waren gesamt 355.382 Personen arbeitslos gemeldet und geplant 236.600 Personen in Kurzarbeit.

#### Zu 3.:

Der Bund hat 2019 mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz von seiner Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich "Armenwesen" nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch gemacht und damit für den Bereich der Sozialhilfe bundesweit einheitliche Vorgaben erlassen. Die Umsetzung bzw. die Erlassung konkreter Ausführungsgesetze obliegt den Ländern, wobei gewisse Spielräume (Wohnkosten oder bei den Zuzahlungen für Kinder) gegeben sind. Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 3887/J-BR/2021 an den Bundesminister für Arbeit und die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) verwiesen.

#### Zu 4.:

Als Erstanlaufstellen in Familienfragen stellen die rund 400 Familienberatungsstellen in Österreich wichtige Stellen der Präventions- und Informationsarbeit dar. Mit dem Ministerratsvortrag Nr. 59/16 ist die Bundesregierung übereingekommen, den im Regierungsprogramm festgelegten Ausbau der Familienberatungsstellen umzusetzen. Für den Ausbau von Familienberatungsstellen und die Absicherung von Kinderschutzzentren sind für 2021 zusätzliche 3 Mio. € vorgesehen, die Abklärung der Finanzierung in den Folgejahren erfolgt im Rahmen der Budgetverhandlungen.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 3883/J-BR/2021 an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen.

#### Zu 5.:

Im Regierungsprogramm ist u.a. ein Ausbau der psychotherapeutischen Leistungen vorgesehen. So sollen auch niederschwellige Angebote im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich erweitert werden. Die Umsetzung von Maßnahmen zur

Reduktion der psychischen Belastung von Kindern und Jugendlichen fällt allerdings primär in den Zuständigkeitsbereich des BMSGPK.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aktuell der Fonds Gesundes Österreich Projektcalls zu „Gesundheitsförderungsprojekten zur Stärkung der psychosozialen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ startet. Darüber hinaus verfügt das „Nationale Zentrum Frühen Hilfen“ über ein Netzwerk, bestehend aus lokalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kinder in belastenden Situationen in der Zeit der Schwangerschaft bis einschließlich des 3. Lebensjahres des Kindes.

Des Weiteren wird auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 3885/J-BR/2021 an die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration verwiesen.

Zu 6.:

Die Schaffung von Rahmenbedingungen für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI) und wird diesbezüglich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 3885/J-BR/2021 verwiesen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine zentrale Forderung der Kampagne durch die Veröffentlichung des Leitfadens für außerschulische Kinder- und Jugendarbeit auf Basis der COVID-19-Öffnungsverordnung bereits verwirklicht wurde. Darin sind unter anderem Empfehlungen für die Abhaltung und Durchführung der außerschulischen Jugendarbeit sowie von Ferienlagern enthalten.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



